



STADT BERCHING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 03.06.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:35 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses,
Pettenkoferplatz 12, 3. Stock, 92334 Berching

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Eisenreich, Ludwig

Mitglieder des Stadtrates

Altrichter, Melanie
Bauer, Wilfried
Brandmüller, Wolfgang
Burger, Regina
Christl, Jan-Joachim, Dr.
Donhauser, Franz, Dr.
Hollweck, Sieglinde
Leidl, Josef
Meissner, Christian Zweiter Bürgermeister
Merkert, Petra Dritte Bürgermeisterin
Mirwald, Günter
Mosner, Daniel
Rackl, Manfred
Stadler, Maximilian
Stork, Werner
Zeller, Dietmar

Ortssprecher

Eibner, Harald
Großhauser, Alois
Huber, Wolfgang
Schlierf, Martin
Schmid, Christian
Waldmüller, Siegfried

Schriftführer

Buchberger, Reinhard

Verwaltung

Amon, Markus
Prskawetz, Gottfried
Schmid, Fabian

Weitere Anwesende

H. Zeltner, Breitbandberatung Bayern
zu TOP Ö 2
H. Mayr, LEONET zu TOP Ö 2
H. Richter, LEONET zu TOP Ö 2

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Bierschneider, Lothar
Höfler, Andreas
Meyer, Roland
Wolfrum, Erhard

Ortssprecher

Beyer, Richard
Burger, Manuel
Fitz, Erna
Hecker, Johann
Köbl, Benjamin
Lang, Tobias
Meil, Maria
Pfaller, Silvia
Romano, Sven
Seger, Joseph
Straubmeier, Konrad
Weidinger, Reinhard
Zaigler, Michael

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 06.05.2025
- 2 Glasfaserausbau (Kernort Berching) durch LEONET – aktueller Stand und weiteres Vorgehen **2025/969**
- 3 Ergänzendes Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG zur 18. Änderung des Regionalplans - Teilfortschreibung Windenergie - des Regionalen Planungsverbandes Regensburg - Beratung und Beschlussfassung **2025/966**
- 4 Bestellung eines Wahlleiters für die Kommunalwahl 2026 und dessen Stellvertreter **2025/930**
- 5 Berichte und Anfragen

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 06.05.2025

Einstimmig beschlossen

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 06.05.2025 wird genehmigt.

2 Glasfaserausbau (Kernort Berching) durch LEONET – aktueller Stand und weiteres Vorgehen

Die Stadt Berching hatte in den vergangenen Jahren intensive Gespräche mit der LEONET zur Planung und Umsetzung eines eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbaus im Kernort geführt. Nach Angaben des Unternehmens war die Planungsphase bereits abgeschlossen, und der Baustart sollte – abhängig von der Witterung – im Laufe des Jahres 2025 erfolgen.

Im Rahmen einer kurzfristigen Besprechung im Rathaus der Stadt wurde der Stadtverwaltung nun jedoch mitgeteilt, dass der Ausbau in Berching im Jahr 2025 nicht stattfinden wird. Es wurde lediglich in Aussicht gestellt, dass ein möglicher Ausbau frühestens im Jahr 2026 erfolgen könnte – dies sei jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich zugesichert.

Erster Bürgermeister Eisenreich begrüßt hierzu Herrn Mayr und Herrn Richter von der Fa. LEONET und erteilt diesen das Wort.

Die beiden Vertreter von LEONET informieren den Stadtrat darüber, dass die Fa. LEONET von dem Unternehmen „Unsere Grüne Glasfaser“ übernommen wurde.

Infolgedessen werden zunächst bereits laufende Bauprojekte abgeschlossen. Noch nicht begonnene Projekte müssen verschoben werden. Für Berching kann deshalb kein genauer Baubeginn zugesagt werden. Ein Ausbaubeginn 2026 ist jedoch nicht ausgeschlossen. Erst Ende 2025 / Anfang 2026 kann aller Wahrscheinlichkeit nach eine Zeitschiene benannt werden.

Klar ist, dass LEONET das Ausbauprojekt Berching nicht aufgeben will. Es wird auf unbestimmte Zeit verschoben.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der bestehende Kooperationsvertrag natürlich auch von der Stadt Berching einseitig aufgekündigt werden kann. LEONET würde der Stadt Berching nicht im Wege stehen, wenn Sie sich aufgrund dieser Situation anderweitig orientieren möchte.

Der Stadtrat zeigt sich insgesamt enttäuscht von dieser Vorgehensweise und bringt seine Verärgerung auch deutlich zum Ausdruck.

Erster Bürgermeister schlägt vor, dass die Verwaltung Möglichkeiten der weiteren Vorgehensweise prüft und dem Stadtrat einen entsprechenden Vorschlag zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt.

Der Stadtrat hat sich bereits am 24.09.2024 mit der 18. Änderung des Regionalplans – Teilfortschreibung Windenergie befasst und dieser zugestimmt (siehe Beschlussvorlage Nr. 2024/838). Auf dem Gemeindegebiet Berching waren keine Vorranggebiete für Windenergie geplant. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 die Neuauflistung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie beschlossen. Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde gem. Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 BayLplG das **ergänzende Beteiligungsverfahren** über den Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung eingeleitet.

Im ergänzenden Beteiligungsverfahren wurde jetzt aufgrund von Planungen der Fa. Huber SE aus Erasbach im Umweltbericht/Standortbogen NM37_östlichBurggriesbach eine Fläche auf dem Gemeindegebiet Berching ergänzt. Diese ist gelb markiert (vergleiche Anhang NM37_östlichBurggriesbach_alt mit NM37_östlichBurggriesbach_neu). Unter der Nr. 1 Gebietstypisierung im Umweltbericht/Standortbogen fehlt auf Nachfrage der Verwaltung beim Regionalen Planungsverband bei Punkt 4 (Gemeinden) neben der Stadt Freystadt die Stadt Berching. Der Regionale Planungsverband bittet die Stadt Berching, dies bei der Stellungnahme anzugeben.

Die Verwaltung hat am 12.05.2025 die Ortssprecherin und die Ortssprecher von Erasbach, Weidenwang, Rübling, Stierbaum, Jettingsdorf, Rudertshofen, Sollngriesbach und Wirbertshofen über das ergänzende Beteiligungsverfahren informiert.

Nachstehend unter Punkt I. und II. nochmals (auch in der Beschlussvorlage 2024/838 zu finden) die Zusammenfassung, weshalb die Änderung des Regionalplans Regensburg notwendig wird.

I. Die neu geschaffene Rechtslage

Vor dem Hintergrund der klima-, energie- und sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart hat der Bund am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. **Wind-an-Land-Gesetz**) beschlossen. Das Gesetz wurde am 28.07.2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und tritt am 01.02.2023 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben.

Das **Windenergieflächenbedarfsgesetz** (WindBG) als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht hierbei eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. Die Länder können die Flächen wiederum entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“.

Ergänzt wird das Wind-an-Land Gesetz durch **Änderungen des Baugesetzbuchs**, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integrieren. Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen nach Erreichung des Teilflächenziels 2027 auf eine Positivplanung umgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan.

Außerhalb entsprechend geplanter Windenergieflächen stuft der Gesetzgeber Windenergieanlagen dann ab zu Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB (= sonstige Vorhaben im Außenbereich, welche aber in der Regel nicht genehmigungsfähig sind).

Mit Blick auf das geforderte „Herunterbrechen“ der Flächenbeitragswerte hat sich der Freistaat Bayern dazu entschieden, den 18 Planungsregionen in Bayern aufzutragen, in ihren Regionalplä-

nen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten (weitere) **Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen** festzulegen. Der Freistaat Bayern nützt hierbei die gegenwärtige Fortschreibung des **Landesentwicklungsprogramms (LEP)**, um eine entsprechende Festlegung im Energiekapitel des LEP's zu integrieren. Entsprechend der vorliegenden Entwurfsfassung haben demnach alle Planungsverbände bis zum 31.12.2027 1,1. % ihrer Regionsfläche zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswerts nach dem Windenergiebedarfsgesetz als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Eine Entscheidung darüber, wie der durch den Freistaat Bayern nachzuweisende Flächenbeitragswert von 1,8% der Landesfläche bis zum 31.12.2032 regional verteilt werden soll, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen.

Auch die **kommunale Bauleitplanung** findet in diesem Zusammenhang im Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Erwähnung: *„Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind.“* Im Gemeindegebiet Berching dürften dies die (Bestands-)windkraftanlagen am „östlichen Berg“ sein.

II. Zusammenfassung zu den Auswirkungen bei Erreichen oder Nichterreichen der Flächenbeitragswerte

Nach den neuen gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene sind die Regionalen Planungsverbände verpflichtet, stufenweise bis Ende 2027 und Ende 2032 Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen.

Gemäß dem aktuellen Entwurf des LEP Bayern haben alle Planungsverbände in Bayern in einem ersten Schritt bis spätestens Ende 2027 mindestens 1,1 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen. Gelingt dies, sind WEA ab dem Zeitpunkt der Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung entprivilegiert, d.h. ohne Bauleitplanung nur mehr in den ausgewiesenen Vorranggebieten (d.h. den sog. Windeignungsgebieten (WeG)) zulässig. Gelingt dies nicht, entfallen alle einschränkenden Landesregelungen (wie z.B. die 10H-Regelung) und Windkraft wäre überall in Bayern privilegiert.

III. Ergänzendes Beteiligungsverfahren nach Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) Region 11 zur 18. Änderung des Regionalplans

Es sind nach Art. 16 Abs. 1 BayLplG die Öffentlichkeit, die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie betroffene Wirtschafts- und Sozialverbände zu beteiligen und diesen dann Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, seiner Begründung und zum Umweltbericht zu geben.

Beteiligte am Verfahren ist auch die Stadt Berching, welche gemäß beigefügtem Schreiben bis zum **06.06.2025** Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg hat. Eventuelle Anregungen, Bedenken oder Einwendungen sind zu begründen.

Die Beteiligungsunterlagen können auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (<https://www.region11.de>)

sowie auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz, höhere Landesplanungsbehörde (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan (11) - Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“)

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

und der Regierung von Niederbayern, höhere Landesplanungsbehörde (www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Region Regensburg (11) - mit nördlichem Landkreis Kelheim - Laufende Fortschreibungen (Beteiligung der Öffentlichkeit)“

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html>

abgerufen werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 16 Nein: 1

Der Stadtrat stimmt dem ergänzenden Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG zur 18. Änderung des Regionalplans Region 11 Regensburg – Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. der Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ mit dem Hinweis zu, dass im Umweltbericht/Standortbogen Nr. NM 37 „östlich Burggriesbach“ unter Nr. 1 Punkt 4 (Gemeinden) die Stadt Berching fehlt.

4 Bestellung eines Wahlleiters für die Kommunalwahl 2026 und dessen Stellvertreter

Für die Kommunalwahl am 08.03.2026 hat die Gemeinde einen Wahlleiter sowie einen stellv. Wahlleiter zu bestellen.

Wahlleiter dürfen der Bürgermeister, seine Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde werden.

Da aber nur Personen bestellt werden dürfen, die nicht für das Amt des Bürgermeisters oder des Gemeinderates antreten, wird vorgeschlagen den Leiter des Wahlamtes, Verwaltungsoberinspektor Markus Amon, als Wahlleiter zu bestellen.

Als stellv. Wahlleiter wird vorgeschlagen, Verwaltungsoberinspektorin Martina Lafére zu bestellen.

Einstimmig beschlossen

Verwaltungsoberinspektor Markus Amon wird für die Kommunalwahl am 08.03.2026 zum Wahlleiter bestellt. Verwaltungsoberinspektorin Martina Lafére wird zur stellvertretenden Wahlleiterin bestellt.

5 Berichte und Anfragen

Fehlanzeige!

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich schließt um 19:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Ludwig Eisenreich
Erster Bürgermeister

Reinhard Buchberger
Schriftführung